

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Zell am Harmersbach**

Der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung am 21. Mai 2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 09. Dezember 1996, zuletzt geändert am 18. Dezember 2000 erhält folgende neue Fassung:

*§ 5 der Satzung erhält folgende neue Fassung:*

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 360 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
2. Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 600 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer betracht.
3. Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
4. Die Zwingersteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

*§ 7 der Satzung erhält folgende neue Fassung:*

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
2. Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs. 3.

*§ 8 der Satzung wird um folgenden Absatz ergänzt:*

3. Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen und Steuerbefreiungen nicht gewährt.

*§ 10 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:*

1. Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt Zell am Harmersbach unter Angabe der Hunderasse, schriftlich anzuzeigen.

*Nach § 12 wird § 12 a neu eingefügt:*

#### § 12 a Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund im Sinne des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Stadt Zell am Harmersbach schriftlich anzuzeigen.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 25. Mai 2001

Moll  
Bürgermeister



#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 25. Mai 2001

Moll  
Bürgermeister

